

**19. Genügt zur Wahrung der Frist des § 16 Abs. 1 der Aufwertungs-
novelle vom 9. Juli 1927 (RGBl. I S. 171) die Nachholung der
Anmeldung bei einer örtlich unzuständigen Aufwertungsstelle?**

V. Zivilsenat. Beschluß vom 19. Dezember 1928 i. S. N. m. C.
V B 49/28.

I. Aufwertungsstelle Breslau.

II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus folgenden
Gründen:

Mit einer Eingabe, die, vom 30. September 1927 datiert und an die Aufwertungsstelle des Amtsgerichts Berlin-Mitte gerichtet, dort am 1. Oktober 1927 einging, meldete die Beschwerdeführerin, indem sie gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragte, eine Restkaufgeldforderung von 50000 M. zur Aufwertung an, die für ihren am 10. November 1926 verstorbenen und von ihr allein beerbten Ehemann auf einem Grundstück in P. hypothekarisch gesichert gewesen, ihm aber am 14. Dezember 1923 ausgezahlt worden war. Nachdem das Kammergericht gemäß Art. 118 der DurchfVo. zum

AufwG. vom 29. November 1925 das Amtsgericht in Breslau als zuständiges Gericht bestimmt hatte, gewährte die dortige Aufwertungsstelle durch Beschluß vom 11. Mai 1928 die erbetene Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Anmeldefrist. Das Landgericht Breslau dagegen hob auf sofortige Beschwerde des Antragsgegners den Beschluß auf und lehnte die Wiedereinsetzung ab. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Gläubigerin mit der Bitte um Wiederherstellung des Beschlusses erster Instanz. Das Kammergericht hält die weitere Beschwerde für unbegründet, weil die Anmeldung nicht rechtzeitig bei der zuständigen Aufwertungsstelle nachgeholt worden sei, glaubt sich aber an eigener Entscheidung durch den in der Rechtsprechung für Aufwertungssachen 1928, 3. Sonderheft S. 94, abgedruckten Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Februar 1928 gehindert und hat deshalb die Sache gemäß § 74 AufwG. in Verbindung mit § 28 FGG. dem Reichsgericht vorgelegt.

Die Vorlegung ist zu recht erfolgt und die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung begründet. Die Frage, die den Anlaß zur Vorlegung gegeben hat, brauchte dann nicht entschieden zu werden, wenn die Anmeldung auch bei der unzuständigen Aufwertungsstelle verspätet eingereicht worden wäre, so daß sich schon aus diesem Grund ihre Zurückweisung gebieten würde. Das konnte immerhin deshalb zweifelhaft erscheinen, weil die Anmeldung bei der Aufwertungsstelle des Amtsgerichts Berlin-Mitte erst am 1. Oktober 1927 eingelaufen ist, das Gesetz aber dem Bedenken Raum läßt, ob der 1. Oktober 1927 selbst noch in die durch § 16 AufwNov. bestimmte Frist fällt. Das Kammergericht, das diesen Punkt in den Gründen seines Vorlegungsbeschlusses nicht berührt, hält ihn offensichtlich in Übereinstimmung mit seiner sonstigen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung (Mügel Aufwertung 5. Aufl. S. 671) für unzweifelhaft in dem Sinn daß die Einreichung der nachgeholtten Anmeldung am 1. Oktober 1927 zur Wahrung der Frist genügt habe. Ihm darin entgegenzutreten, besteht kein Anlaß.

Aber auch in der Hauptfrage ist dem Kammergericht beizupflichten. Das Oberlandesgericht Karlsruhe will auch eine bei der zuständigen Aufwertungsstelle verspätet eingegangene Nachholung der Anmeldung dann als rechtzeitig anerkennen, wenn sie bei einer unzuständigen Aufwertungsstelle innerhalb der Frist eingereicht war.

Es gründet diese mildere Ansicht auf den Unterschied zwischen Forderung und Hypothek, wonach nur für Hypotheken die Erwägungen zu träfen, aus denen sich der jetzt wiederum zur Entscheidung berufene Senat des Reichsgerichts in seinem Beschluß vom 29. Juni 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 346) für die strengere Meinung entschieden habe. Hierbei geht es zutreffend davon aus, daß die Frage für § 16 der Aufwertungs-Novelle nur im gleichen Sinne beantwortet werden könne, wie für § 16 AufwG. Denn auch in § 16 der Aufwertungs-Novelle ist von der Anmeldung bei „der Aufwertungsstelle“ die Rede und damit nichts anderes bezeichnet als die Aufwertungsstelle des Aufwertungs-gesetzes. Die Ansicht des Oberlandesgerichts hätte aber dann die Folge, daß bei einer Anmeldung nach § 16 AufwG., welche — wie es in der überwiegenden Zahl der Fälle gewesen sein wird — zugleich Forderung und dingliches Recht betraf, unterschieden werden müßte, nämlich dahin, daß eine bei der unzuständigen Stelle rechtzeitig, bei der zuständigen aber verspätet eingegangene Anmeldung zwar beim dinglichen Recht für wirkungslos erklärt, bei der persönlichen Forderung aber als wirksam anerkannt würde. Das kann bei der nicht unterscheidenden Fassung des § 16 AufwG. nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein.

Allerdings hatte sich der Beschluß des Senats vom 29. Juni 1927 unmittelbar nur mit Aufwertungswidersprüchen gegen Hypothekenlösungen zu befassen, deren gültige Eintragung vom Vorliegen einer wirksamen Anmeldung des dinglichen Rechts zur Aufwertung abhing. Aber er hat anderseits auch mit keinem Wort auf die Zulässigkeit einer Unterscheidung zwischen persönlicher Forderung und dinglichem Recht in der Frage der Wahrung der Frist hingedeutet. Auch hat er zwar seine strengere Auslegung im wesentlichen auf die außerordentliche Tragweite der Hypothekenaufwertung für den Grundstücksverkehr und den Realcredit gegründet. Aber die in dieser Hinsicht angestellten Erwägungen treffen in gewissem Maß auch für die persönlichen Forderungen und Schulden zu. Auch über die Anmeldung persönlicher Ansprüche auf Aufwertung sind nach Art. 126 DurchfVo. (Abs. 1 a, e) Bescheinigungen zu erteilen, die für die Entschließungen der Beteiligten von großer Bedeutung sein können, deren Zuverlässigkeit aber wesentlich beeinträchtigt würde durch die Berücksichtigung von Anmeldungen, die der zuständigen Stelle verspätet zugehen. Hiernach kann eine verschiedene Be-

handlung der Forderung und des dinglichen Rechts nicht für statthaft erachtet werden. Muß aber — unter Aufrechterhaltung des Beschlusses vom 29. Juni 1927 — auch für die Anmeldung der persönlichen Forderung als Bedingung ihrer Wirksamkeit gefordert werden, daß sie der zuständigen Aufwertungsstelle rechtzeitig zugegangen ist, so muß die gleiche Anforderung an die Nachholung der Anmeldung der persönlichen Forderung gestellt werden, welche der § 16 AufwNov. gestattet. Denn dafür, daß in dieser Beziehung etwas von der Regelung des Hauptgesetzes Abweichendes hätte bestimmt werden sollen, fehlt es an einem Anhalt.